

Rechtsverordnung ND-7233-051 Gipfel des Rockeskyller Kopfes - Basaltblöcke und Felsen

- Abschrift -
Verordnung
 =====
 zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Daun

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I. S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I. S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Kreises Daun folgendes verordnet:

§ 1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmälerebuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt und dergleichen. Als Veränderung eines Naturdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung zu Trier in Kraft.

Daun, den 16. April 1938
 Der Landrat
 als untere Naturschutzbehörde

(Veröffentlicht in der 2. Sonderbeilage zum Amtsblatt der Bezirksregierung in Trier Nr. 22 vom 28. Mai 1938, Seite 1)

| Lfd. Nr. | Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale | Angaben über die Lage der Naturdenkmale | | |
|---|--|---|---|---|
| | | Stadt-, Land-, Gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt) | Maßstab 1 : 25.000 Jagd-Nr., Flur-, Parzellen-Nr., Eigentümer | Maßstab 1 : 25.000 Jagd-Nr., Flur-, Parzellen-Nr., Eigentümer |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 80 | Gipfel des Rockeskyller Kopfes | Gemeinde Rockeskyll | Mbl. Hillesheim Distr. 6 E.Gemeinde Rockeskyll | Gipfel des Berges |
| Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u.a. | | Maße und Zustand der Naturdenkmale (Länge, Breite, Höhe, Umfang, Durchmesser, Flächengröße, Alter) | | a) Bereits geschützt durch Verfügung (Verordnung) des vom b) Stellungnahme des Eigentümers oder sonst Berechtigten |
| 6 | | 7 | | 8 |
| Forstwirtschaftliche Nutzung gestattet | | Geschützt sind die Melilith-basaltfelsen u. Blöcke um den Punkt 554,5 v. Höhenlinie 530 ab aufwärts, rd. 60 a | | a) b) Einverstanden |

Basaltblöcke und Felsen am Rockeskyller Kopf

Landratsamt Daun
-Untere Naturschutzbehörde-

Anlage
zur Verordnung über Naturdenkmale vom 16.4.1938

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
|--|---------------------|--|--|--|--|---|--|---|----|
| Bezeichnung der ND (Art, Anzahl, Name ua.) | Gemeinde (Gemarkg.) | Meßtischblatt 1:25.000 Flur-/Parz.Nr. o.a.; Eigentümer | Lagebezeichnung nach festen Gelände-punkten (Entfernung ua.) | Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung | Maße und Zustand der ND (Fläche, Länge, Breite, Höhe, Umfang, Alter) | Stellungnahme des Eigentümers oder sonstigen Berechtigten | Eingetragen im ND-Buch durch VO vom... (veröffentlicht...) | Bemerkungen über Veränderungen, Löschungen ua.) | |
| Basaltfelsen und Blöcke am Rockeskyller Kopf | Gemeinde Rockeskyll | Mbl. Hillesheim Nr. 5706 Distr. 7 E. Gemeinde Rockeskyll | 250 m nördlich des Punktes 541,5 (müßte 554,5 heißen) | Forstwirtschaftliche Nutzung gestattet | Länge 130 m, Höhe bis 10 m, Breite 15 m | a) einver- b) standen | a) 16.4.38 RABl.Nr. 22 vom 25.5.38 2. Sonderbeilage | | |